Bundesanstalt
für den Digitalfunk der Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Bundesanstalt für den Digitalfunk BOS, 11014 Berlin

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Postanschrift:
11014 Berlin

Tel. +49 30 18681-45686
Fax +49 30 18681-55993

bearbeitet von:
Frau Kehrer

Stabsbereich 3

St3@bdbos.bund.de

www.bdbos.bund.de

[redacted]

vorab Information per E-Mail (Bescheid nur auf Postweg)
[redacted]

Betreff: Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Hier: Cisco Meeting Server [#239100]
Bezug: Ihr Antrag vom 28. Januar 2022 (via Mail)
Geschäftszeichen: St3-100 102/9#98
Berlin, 22. Februar 2022

Sehr [redacted]

Ihre E-Mail vom 28. Januar 2022 an das zentrale Postfach der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wurde an den Stabsbereich 3 als für die Beantwortung Ihrer IFG-Anfrage zuständige Stelle überwiesen.

In Ihrer Nachricht bitten Sie wie nachstehend zitiert um Auskünfte zum Cisco Meeting Server (CMS):

„ ... bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Laut Ihrer Pressemitteilung vom 05.01.2021 (https://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/210105_meeting.html) stellen Sie einen Cisco Meeting Server für andere Behörden und Institutionen bereit. Dazu habe ich folgende (An-)Fragen:

1) Welche Behörden oder Institutionen haben Zugriff auf diesen CMS oder können ihn beantragen?

2) Auf welchen (physikalischen) Servern läuft der CMS? Sind diese vollständig in Ihrer Kontrolle?

3) Ist Ihnen der Source Code des Produkts bekannt? Fand ein Code Audit durch die BDBOS, das BSI oder eine andere Behörde statt?

4) In der PM schreiben Sie, dass Sie den Server "um den offenen Standard WebRTC [...] erweitert" haben. Durch wen wurde diese Funktion hinzugefügt? Haben Sie noch andere Veränderungen am CMS vorgenommen? Wenn ja, welche?

5) Bitte senden Sie mir den Vertrag mit Cisco zu, der dieses Produkt betrifft.

6) Außerdem die öffentlichen Ausschreibungsdokumente diese Beschaffungen betreffend ...“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Zu Ihrem Antrag hinsichtlich der Fragestellungen 1), 2), 5) und 6) erteile ich Ihnen die nachfolgenden Informationen.
Im Übrigen lehne ich die Beauskunftung Ihrer Fragen 3) und 4) ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.
Mit Ihrem Auskunftsersuchen haben Sie sechs Anliegen adressiert, zu welchen ich Ihnen im Einzelnen wie folgt antworten möchte.

1) Welche Behörden oder Institutionen haben Zugriff auf diesen CMS oder können ihn beantragen?

Die CMS-Bund Instanz steht grundsätzlich den Einrichtungen der Bundesverwaltung zur Nutzung zur Verfügung. Konferenzen können von Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden, die über Einwahldaten verfügen.

2) Auf welchen (physikalischen) Servern läuft der CMS? Sind diese vollständig in Ihrer Kontrolle?

Die CMS-Bund Instanz läuft auf eigenen Servern in BDBOS-Räumen und wird von BDBOS-autorisiertem Personal betrieben. Die CMS-Bund Instanz ist insoweit wegen der dedizierte Verknüpfungen und Anbindung sowie des technischen Aufbaus (u.a. ist das CMS System Bestandteil der Kontroll- und Sperrzone der Netze des Bundes) integraler Bestandteil der Netze des Bundes (NdB).

3) Ist Ihnen der Source Code des Produkts bekannt? Fand ein Code Audit durch die BDBOS, das BSI oder eine andere Behörde statt?

4) In der PM schreiben Sie, dass Sie den Server "um den offenen Standard WebRTC [...] erweitert" haben. Durch wen wurde diese Funktion hinzugefügt? Haben Sie noch andere Veränderungen am CMS vorgenommen? Wenn ja, welche?

Ihre Fragen 3) zum Source Code sowie zum Code Audit durch eine der von Ihnen genannten Behörden und 4) zu Funktionserweiterung und möglichen Veränderungen beziehen sich auf technische Details für den Betrieb sowie die Erweiterung der CMS-Bund Instanz. Informationen zur Infrastruktur der Netze des Bundes, insbesondere technische Details zu den Komponenten und der Konfiguration der NdB-Dienste, so auch für die CMS-Bund Instanz sind „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft, so dass ich die Beantwortung der Fragen 3) und 4) ablehne.

Die BDBOS verantwortet seit 2019 den Betrieb der Netze des Bundes (NdB). Mit den Netzen des Bundes wird eine einheitliche und hochverfügbare Netzinfrastruktur zur gemeinsamen Kommunikation und Nutzung durch alle Bundesbehörden bereitgestellt. Dabei erfüllt das Netz höchste Sicherheitsstandards. Mit einem schnellen Datentransport über die redundant und damit sehr ausfallsicher angelegten Glasfaserkabel werden den Nutzern zuverlässig verschiedene IT-Fachverfahren, Fachanwendungen und Dienste bereitgestellt. Das Know-how der gesamten Bundesregierung und Bundesverwaltung kann so im Netz gebündelt werden.

In der Vergangenheit waren Kommunikationseinrichtungen des Bundes bereits Ziel von Angriffen. Der Schutz der Netze des Bundes sowie der technischen Anlagen vor Sabotageakten ist wichtiges staatliches Interesse. Damit sind solche Informationen, deren Kenntnis - ob als Einzelinformationen oder in ihrer Gesamtheit - Sabotageakte ermöglichen, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen.

Informationen zum Management und zu den einzelnen Diensten der Netze des Bundes, das heißt auch zu technischen Details der CMS-Bund Instanz, deren Betrieb und ihrer Weiterentwicklung sind schützenswerte Informationen im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 und § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG).

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs-oder Vertraulichkeitspflicht

oder einem Beruf- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt (§ 3 Nr. 4 IFG). Die Verschlusssachenanweisung (VSA) ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Gemäß § 3 Abs. 1 VSA dürfen von einer Verschlusssache nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung von ihr Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Das SÜG regelt in § 4 Abs. 2, dass Verschlusssachen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle des Bundes oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft werden und konkret in Nr. 4 die Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH", wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die von Ihnen erbetenen Auskünfte zum Source Code des Produkts und zum Code Audit sowie zur Veränderung und Erweiterung der CMS-Bund Instanz enthält Informationen zu einer Vielzahl von technischen Details bezüglich der Komponenten und der Konfiguration dieses NdB-Dienstes. Diese Informationen sind in ihrer Gesamtheit sowie der Mehrheit der enthaltenen Informationen aus vorgenannten Gründen als Verschlusssache („VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH") eingestuft und können daher nicht heraus- oder bekanntgegeben werden. Eine Aufhebung der Einstufung kommt nicht in Betracht. Es ist daher aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

5) Bitte senden Sie mir den Vertrag mit Cisco zu, der dieses Produkt betrifft.

Hinsichtlich aller in den Antworten zu Ihren Fragen 1) und 2) beschriebenen Maßnahmen zur CMS-Bund Instanz wurde Cisco nicht selbst beauftragt, siehe hierzu meine Ausführungen zu Ihrer Frage 6). Eine Bereitstellung von Vertragsunterlagen ist in Ermangelung eines Vertragsverhältnisses mit Cisco daher nicht möglich.

6) Außerdem die öffentlichen Ausschreibungsdokumente diese Beschaffungen betreffend

Wie Sie anderen Presseberichten entnehmen können, wurde mit demjenigen Tochterunternehmen der Deutschen Telekom, das bekanntermaßen mit den Unterstützungsleistungen in und an den Netzen des Bundes beauftragt ist, ad hoc die in Rede stehende Lösung entwickelt. Insofern ist es mir nicht möglich, Ihnen Ausschreibungsschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bundesanstalt
für den Digitalfunk der Behörden und
Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Zu II.
Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich einlegen.
   Die Anschrift lautet:

   BDBOS
   11014 Berlin.

   Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

   BDBOS
   Fehrbelliner Platz 3
   10707 Berlin

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

   a) E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/E.
   Die E-Mail Adresse lautet: St3@bdbos.bund.bmi.de.

   b) De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-MailGesetz.
   Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]